




Liebe Leserinnen und Leser,

die Reihe „JURIQ Erfolgstraining“ zur Klausur- und Prüfungsvorbereitung verbindet sowohl für Studienanfänger als auch für höhere Semester die Vorzüge des klassischen Lehrbuchs mit meiner Unterrichtserfahrung zu einem umfassenden Lernkonzept aus Skript und Online-Training.

In einem ersten Schritt geht es um das **Erlernen** der nach Prüfungsrelevanz ausgewählten und gewichteten Inhalte und Themenstellungen. Einleitende Prüfungsschemata sorgen für eine klare Struktur und weisen auf die typischen Problemkreise hin, die Sie in einer Klausur kennen und beherrschen müssen. Neu ist die **visuelle Lernunterstützung** durch

- ein nach didaktischen Gesichtspunkten ausgewähltes Farblayout
 - optische Verstärkung durch einprägsame Graphiken und
 - wiederkehrende Symbole am Rand
-  = Definition zum Auswendiglernen und Wiederholen
-  = Problempunkt
-  = Online-Wissens-Check

Illustrationen als „Lernanker“ für schwierige Beispiele und Fallkonstellationen steigern die Merk- und Erinnerungsleistung Ihres Langzeitgedächtnisses.

Auf die Phase des Lernens folgt das **Wiederholen und Überprüfen** des Erlernen im **Online-Wissens-Check**: Wenn Sie im Internet unter www.juracademy.de/skripte/login das speziell auf das Skript abgestimmte Wissens-, Definitions- und Aufbau-Training absolvieren, erhalten Sie ein direktes Feedback zum eigenen Wissensstand und kontrollieren Ihren individuellen Lernfortschritt. Durch dieses aktive Lernen vertiefen Sie zudem nachhaltig und damit erfolgreich Ihre baurechtlichen Kenntnisse!

Frage 1 (Punkte: 1)		
Welche Rechtsbehelfe stehen dem Bürger gegen einen Bebauungsplan zur Verfügung?		
Antwort		
Aussagen	Antwort	Aussagerichtigkeit und Kommentar
a) Keine. Der Bürger muss zunächst den Erlass bzw. die Verweigerung einer Baugenehmigung abwarten.	<input type="checkbox"/> ✓	Falsch.
b) Der Bürger kann einen Normenkontrollantrag stellen.	<input checked="" type="checkbox"/> ✓	Richtig, nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ist die Normenkontrolle gegen Bebauungspläne statthaft.
c) Der Bürger kann unmittelbar Verfassungsbeschwerden erheben.	<input type="checkbox"/> ✓	Falsch. Eine solche Verfassungsbeschwerde wäre mangels Rechtswegerschöpfung unzulässig.
d) Der Bürger kann Anfechtungsklage gegen den B-Plan erheben.	<input type="checkbox"/> ✓	Falsch. Der B-Plan ist kein Verwaltungsakt, so dass die Anfechtungsklage unmittelbar dagegen nicht statthaft ist.
e) Der Bürger kann allgemeine Feststellungsklage auf Unwirksamkeit des B-Plans erheben.	<input type="checkbox"/> ✓	Falsch. Eine solche Feststellungsklage ist unstatthaft, weil die Wirksamkeit eines B-Plans kein Rechtsverhältnis ist.
→ Richtig Punkte für diese Antwort: 1/1.		

Schließlich geht es um das **Anwenden und Einüben** des Lernstoffes anhand von Übungsfällen verschiedener Schwierigkeitsstufen, die im Gutachtenstil gelöst werden. Die JURIQ **Klausurtipps** zu gängigen Fallkonstellationen und häufigen Fehlerquellen weisen Ihnen dabei den Weg durch den Problemschunzel in der Prüfungssituation.

Das **Lerncoaching** jenseits der rein juristischen Inhalte ist als zusätzlicher Service zum Informieren und Sammeln gedacht: Ein erfahrener Psychologe stellt u.a. Themen wie Motivation, Leistungsfähigkeit und Zeitmanagement anschaulich dar, zeigt Wege zur Analyse und Verbesserung des eigenen Lernstils auf und gibt Tipps für eine optimale Nutzung der Lernzeit und zur Überwindung evtl. Lernblockaden.

Das Baurecht stellt einen äußerst prüfungsrelevanten Teil des öffentlichen Rechts dar. Es bietet sich durch die Möglichkeit der Kombination mit anderen Teilrechtsgebieten für Prüfungsarbeiten an. Lassen Sie sich nicht von der teilweise komplexen Normstruktur einiger Vorschriften abschrecken. Das öffentliche Baurecht ist, trotz der Komplexität einzelner Normen und der Vielzahl an umstrittenen Problemfeldern, ein strukturiertes Rechtsgebiet, dessen Bearbeitung mit der richtigen Herangehensweise Freude bereiten kann.

Frau ref. iur. *Marie Charlotte Grimm* und Herrn ref. iur. *Peter Stephan* danke ich für die Hinweise und Diskussionen während der Erstellung dieser Schrift.

In besonderer Weise gilt mein Dank Herrn Professor *Dr. Stephan Kirste*, Herrn Rechtsanwalt Professor *Dr. Jürgen Rath*, Herrn Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg *Goar Michael Feldmann* sowie meinen weiteren juristischen Lehrern und Freunden.

Schließlich habe ich mich bei allen Leserinnen und Lesern zu bedanken, die mich auf Unge nauigkeiten oder Defizite in der ersten Auflage hingewiesen und auf diese Weise zur Verbesserung dieses Buches beigetragen haben. Dies möchte ich mit der Bitte verbinden auch in Zukunft Anmerkungen und Kritik zu äußern.

Auf geht's – ich wünsche Ihnen viel Freude und Erfolg beim Erarbeiten des Stoffs!

Und noch etwas: Das Examen kann jeder schaffen, der sein juristisches Handwerkszeug beherrscht und kontinuierlich anwendet. Jura ist kein „Hexenwerk“. Setzen Sie nie ausschließlich auf auswendig gelerntes Wissen, sondern auf Ihr Systemverständnis und ein solides methodisches Handwerk. Wenn Sie Hilfe brauchen, Anregungen haben oder sonst etwas loswerden möchten, sind wir für Sie da. Wenden Sie sich gerne an C.F. Müller GmbH, Waldhofer Straße 100, 69123 Heidelberg, E-Mail: kundenservice@cfmueller.de. Dort werden auch Hinweise auf Druckfehler sehr dankbar entgegengenommen, die sich leider nie ganz ausschließen lassen.

Heidelberg, August 2015

Christoph Wassermann